

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 18/14 B

L 3 AL 705/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AL 1581/11 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Januar 2014 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höheres Arbeitslosengeld (Alg) unter Zugrundelegung der Qualifikationsgruppe 1 statt 2 bei der fiktiven Bemessung des Arbeitsentgelts für die Zeit ab 19.1.2011, nachdem die Beklagte einem Leistungsbezug des Klägers im Jahre 2009 die höhere Qualifikationsgruppe zugrunde gelegt hatte. In der Zeit vom 14.12.2009 bis 18.1.2011 hatte der Kläger Kranken- bzw Übergangsgeld bezogen. Bei der erneuten Bewilligung von Alg ab 19.1.2011 verneinte die Beklagte die Voraussetzungen für die Qualifikationsgruppe 1 ebenso wie einen Besitzschutz aufgrund des Vorbezugs, weil die Bemessung des Arbeitsentgelts im Jahre 2009 rechtswidrig gewesen sei. Denn der Kläger verfüge lediglich über einen Fachschul- nicht aber über einen Fachhochschulabschluss. Klage und Berufung des Klägers sind ohne Erfolg geblieben.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung seiner Entscheidung ua darauf abgestellt, dass sich der Kläger nicht auf § 131 Abs 4 Sozialgesetzbuch Drittes Buch alter Fassung (SGB III aF) stützen könne, der besage, dass als Bemessungsentgelt zumindest das Entgelt zugrunde zu legen sei, nach dem das Alg zuletzt bemessen worden sei, wenn es innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs bezogen worden sei. Denn es bestünden Zweifel, dass § 131 Abs 4 SGB III aF auch fiktives Bemessungsentgelt schütze. Dies könne jedoch offenbleiben, weil auch bei Anwendbarkeit des § 131 Abs 4 SGB III aF kein Anspruch auf höheres Alg bestünde. Denn die damalige Einstufung des Klägers in die Qualifikationsgruppe 1 sei fehlerhaft gewesen. Die Beklagte habe insoweit zudem nur eine vorläufige Regelung nach § 328 SGB III aF getroffen, an die sie später nicht gebunden sei.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt, mit der er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht. Es stelle sich die Frage, ob § 131 Abs 4 SGB III aF auch auf den Fall anzuwenden sei, dass der Berechnung des Bemessungsentgelts eine fiktive Bemessung gemäß § 132 SGB III aF zugrunde liege (1). Ferner stelle sich die Frage, ob eine frühere Bewilligung von Alg auch dann Bindungswirkung entfalte, wenn die frühere Bewilligung vorläufig iS des § 328 SGB III aF erfolgt und zwar rechtswidrig gewesen sei, jedoch nicht mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft aufgehoben oder zurückgenommen worden sei (2). Beide Fragen seien höchststrichterlich noch nicht entschieden und damit klärungsbedürftig. Sie seien auch klärungsfähig.



II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 30.4.2014 nicht.
- 6 Hinsichtlich der Frage (1) weist der Kläger selbst darauf hin, dass das LSG deren Beantwortung offen gelassen habe, weil auch bei Anwendbarkeit des § 131 Abs 4 SGB III aF kein Anspruch auf höheres Alg bestünde. Damit fehlt es nach klägerischem Vortrag jedenfalls an der Klärungsfähigkeit dieser Frage, weil sie als nicht tragender Grund der LSG-Entscheidung nicht Gegenstand einer Revisionsentscheidung sein kann.
- 7 Hinsichtlich der Frage (2) behauptet der Kläger lediglich, sie sei klärungsbedürftig, setzt sich aber mit höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht auseinander. Hierzu hätte aber schon deshalb Veranlassung bestanden, weil das LSG entscheidungserheblich auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9.5.1996 (7 RAr 36/95 - SozR 3-4100 § 112 Nr 28) abgestellt hat, wonach im Rahmen einer vorschussweisen Bewilligung von Leistungen Feststellungen zum Bemessungsentgelt die Beklagte bei der endgültigen Entscheidung nicht binden. Zumindest auf diese Rechtsprechung hätte der Kläger für die Darlegung der (weiteren) Klärungsbedürftigkeit daher eingehen müssen. Ebenso fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG zur Bindungswirkung eines Bescheids, die grundsätzlich lediglich dessen Verfügungssatz bzw dessen Verfügungssätze erfasst, dh die Regelung des Einzelfalls; die Gründe, also die tatsächlichen Annahmen und die rechtlichen Erwägungen, die zu der Regelung geführt haben, entfalten selbstständig keine Bindungswirkung. Dies hat bei der Gewährung und Wiedergewährung von Leistungen grundsätzlich zur Folge, dass nur die Entscheidungen über die Art der Leistung, die Dauer und die Höhe bindend werden, nicht dagegen Berechnungsfaktoren (*vgl BSG*



Urteil vom 20.6.1984 - 7 RAr 91/83 - SozR 4100 § 112 Nr 23 mwN, dort insbesondere zum Bemessungsentgelt).

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

